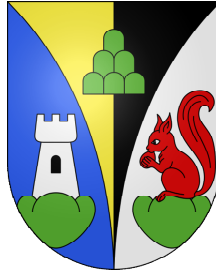


Gemeinde Oberdorf



TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

Gewässerraumzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, Änderungen Gewässerraumzonen innerhalb Bauzone, Abflusswegzonen sowie Abflusskorridorzone B, Änderung BZR

**Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV
z.H. Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2020**



Auftrag

Teilrevision der Nutzungsplanung

Auftraggeber

Gemeinderat Oberdorf

Auftragnehmer

AM-PLAN GMBH, Beckenriederstr. 58, 6374 Buochs

Tel. 041 620 77 88

am-plan@am-plan.ch

Inhalt

1	Ausgangslage	2
1.1	Bearbeitete Unterlagen	2
2	Kantonale Vorprüfung	3
3	Öffentliche Auflage, Einwendungen	3
3.1	Öffentliche Auflage	3
3.2	Einwendungen, Änderungen aufgrund Einwendungen	3
3.2.1	Einwendung Korporation Stans	3
3.2.2	Einwendung WWF	4
3.2.3	Einwendung Monika Odermatt	4
3.2.4	Einwendung RA Fahrländer	5
4	Änderungen der Zonenpläne Siedlung und Landschaft	5
4.1	Gewässerraumzone, Abflusswegzone	5
4.1.1	Gewässerraumzone ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie Abflusswegzone	6
4.1.2	Änderungen der Gewässerraumzonen und Baulinien, sowie Schaffung von Abflussweg- zonen innerhalb der Bauzone	7
4.2	Eingedolte Gewässer	9
4.3	Abflusskorridorzone B	9
5	Änderungen des Bau- und Zonenreglements	10
6	Legende Zonenplan Siedlung	11

1 Ausgangslage

Die Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz verpflichten die Kantone, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist, festzulegen und raumplanerisch auszuscheiden.

Im Kanton Nidwalden wird die Praxis der Gewässerraumausscheidung an Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen sowie bei Wasserbauprojekten bereits seit vielen Jahren umgesetzt. In der kantonalen Richtlinie «Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern» (2004) wurden die entsprechenden Grundsätze definiert.

Die Gewässerräume der Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone wurden bislang nur im Zuge von Wasserbauprojekten umgesetzt. In der Publikation «Gewässerraum an Fliessgewässern ausserhalb des Baugebietes» (2009) wurden erneut Grundsätze definiert. Sie entsprechen im Wesentlichen den Bundesvorgaben. Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom Mai 2017 wird - soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen - für sehr kleine Gewässer die Möglichkeiten verankert, auf eine Festlegung einer Gewässerraumzone zu verzichten. In Anlehnung an die schweizweite Diskussion wird dies im Kanton Nidwalden derart interpretiert bzw. angewendet, dass Gewässer mit einer Sohlenbreite kleiner ca. 0.5m als sehr kleine Gewässer klassifiziert werden, wobei überwiegende Interessen (wie beispielsweise das ökologische Potential oder die Wasserführung) bei der Abgrenzung entsprechend zu würdigen sind. Der Verzicht bei sehr kleinen Gewässern wird - vorab im intensiv genutzten Gebiet - durch Abflusswegzonen dokumentiert und räumlich gesichert. Bei eingedolten Gewässern wird – soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen - ebenfalls auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Dieser Verzicht wird im Zonenplan mit der informativen Signatur «eingedoltes Gewässer» dokumentiert, was gleichzeitig die Anwendung des Gewässerabstands gemäss Art. 122a PBG begründet.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden in der Gemeinde Oberdorf die Gewässerraumzonen ausserhalb der Bauzonen (inklusive Abflusswegzonen) sowie die Abflusskorridorzone ausgetrennt. Innerhalb der Bauzone werden bei Bedarf Baulinien zur Gewässerraumzone festgelegt, um bestehende Bauten im Bestand zu sichern.

Die Bestimmungen für die Gewässerraumzone, die Abflusswegzone, die Abflusskorridorzone und der Gefahrenzonen sind neu im PBV aufgenommen. Die bestehenden Bestimmungen betr. Gewässerraumzonen und Gefahrenzonen im BZR sind nicht mehr gültig und werden aufgehoben.

1.1 Bearbeitete Unterlagen

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- Bau- und Zonenreglement

2 Kantonale Vorprüfung

Die Vorprüfung der Baudirektion vom 7. Juni 2019 beinhaltete diverse Hinweise, Empfehlungen sowie Vorbehalte. Die Unterlagen wurden für die öffentliche Auflage im Sinne der Vorprüfung bereinigt.

3 Öffentliche Auflage, Einwendungen

3.1 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Teilrevision erfolgte am 19. Juni 2019. Während der 30-tägigen Auflagefrist sind 4 Einwendungen eingegangen.

3.2 Einwendungen, Änderungen aufgrund Einwendungen

3.2.1 Einwendung Korporation Stans

Die Korporation Stans, als Eigentümerin der Parzellen Nrn. 203 und 759 hat gegen die Gewässerraumzone Einwendung erhoben:

Die Gewässerrumzone auf den Liegenschaften Nr. 203 und Nr. 759, Grundbuch Oberdorf, ist innerhalb der Bauzone entsprechend dem Vorprojekt Variante 1c der Firma Schubiger AG vom 05. April 2011 festzulegen.

Eventualiter sei auf den Eintrag einer Gewässerraumzone auf den beiden Parzellen zu verzichten und lediglich die Eindolung als Information im Zonenplan darzustellen.

Mit der Korporation Stans und ihrem Rechtsvertreter wurde eine Einwendungsverhandlung durchgeführt. Die Gemeinde tritt auf den Eventualantrag ein und belässt das Gewässer als eindoltes Gewässer im Sinne einer Information wie bis anhin im Zonenplan.

Planausschnitt öff. Auflage 19.06.2019



Planausschnitt, Änderung aufgrund Einwendung



3.2.2 Einwendung WWF

Der WWF hat in seiner Einwendung folgendes gefordert:

Der Gewässerraum entlang der Engelbergeraa sei zu vergrössern (Materielles: Entlang der Engelbergeraa überall mindestens einen GWR von 54 m auszuscheiden bzw. einen noch breiteren GWR zu prüfen).

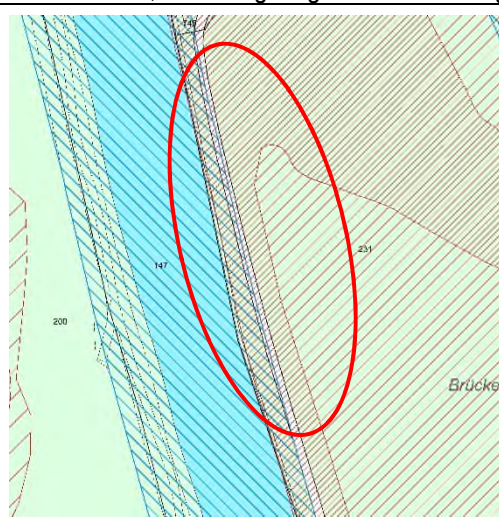
An der Einwendungsverhandlung wurde von Seiten der Behörde dargelegt, dass ein erweiterter Gewässerraum für die Engelbergeraa nicht zweckmässig ist. Die Gemeinde wird jedoch für die neu ausgeschiedenen Gewässerraumzonen jedoch eine Mindestbreite von 54 m festlegen.

Die Forderungen aus der Einwendung werden somit erfüllt. Die Vertreter des WWF sind mit dieser Anpassung einverstanden.

Planausschnitt öff. Auflage 19.06.2019



Planausschnitt, Änderung aufgrund Einwendung



3.2.3 Einwendung Monika Odermatt

Die Einwenderin verlangt in ihrer Einwendung u.a.:

dass die Parzelle Nr. 135, die bei Hochwasser jeweils überschwemmt wird und als Hochwasserentlastungsbecken dient, in der Nutzungsplanung als Hochwassersentlastungsgebiet eingetragen wird (Zitat angepasst).

Im Rahmen der Einwendungsverhandlung konnten verschiedene Fragen bezüglich Gewässerraumzonen und Gefahrenzonen erläutert werden. Auch wurde durch die Vertreter der Gemeinde aufgezeigt, dass Hochwasserentlastungsgebiete keine Zonenplaninhalte sind. Diese werden gestützt auf das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondgesetz, HiFG; NG 867.3) festgelegt. Somit kann eine Ausscheidung nicht im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung geschehen.

Aufgrund den Erläuterungen anlässlich der Verhandlung wurde die Einwendung am 21. Dezember 2019 zurückgezogen.

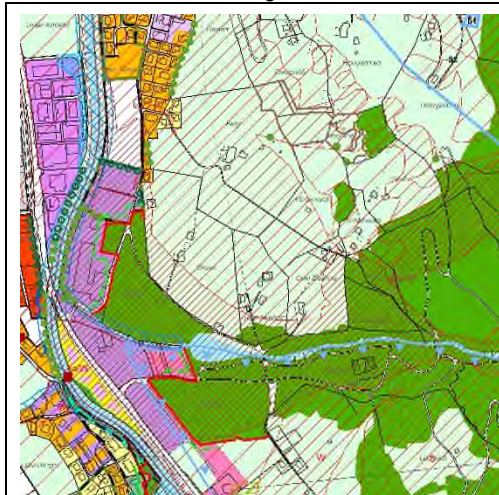
3.2.4 Einwendung RA Fahrländer

Die öffentliche Auflage vom 19. Juni 2019 beinhaltete auch die Wiederaufnahme der Gefahrenzone im Gebiet Buoholzbach/Hofwald, welche irrtümlicherweise mit der Aufhebung der dazumal verhängten Planungszone nicht mehr im Zonenplan verblieb. Gegen die Überlagerung der Gefahrenzonen wurde Einwendung erhoben. Dabei wurden folgende Anträge gestellt:

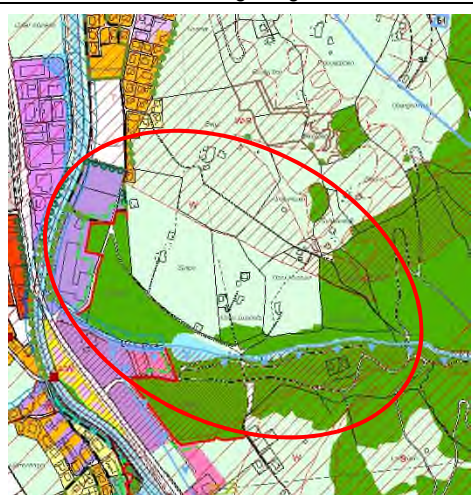
1. *Die Zuweisung der Grundstücke der Einwender (Gebrüder Leuthold Metallbau AG; Schleiss AG; Miteigentümerschaft Gut) in eine Gefahrenzone 1 (Bauverbot) als «überlagernden Nutzungsplaninhalt (Flächenbezogene Festlegung)» sei in der aufgelegten Version nicht zu beschliessen und nicht zu genehmigen.*
2. *Eventuell: Die Teilrevision der Nutzungsplanung sei, soweit die Ausscheidung überlagernder Gefahrenzonen betreffend, zu überarbeiten und -soweit erforderlich- neu aufzulegen.*

Aufgrund der Einwendung hat der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Amt für Gefahrenmanagement beschlossen, die aktuelle Gefahrenkarte gesamtheitlich im Rahmen einer weiteren Teilrevision im Zonenplan umzusetzen und in der vorliegenden vorliegenden Teilrevision nicht zu behandeln. Damit wird dem Eventualantrag des Einwenders Rechnung getragen.

Planausschnitt öff. Auflage 19.06.2019



Planausschnitt, Änderung aufgrund Einwendung



4 Änderungen der Zonenpläne Siedlung und Landschaft

4.1 Gewässerraumzone, Abflusswegzone

Die Gewässerraumzonen werden gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung (GSchV, SR 814.201, siehe Art. 41a ff. GSchV) im Zonenplan ausgeschieden. Mit den Gewässerraumzonen

wird der Raumbedarf der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers festgelegt.

Gewässerraumzonen werden grundsätzlich nach dem Berechnungsmodell des Bundes ausgetrennt. Der Gewässerraum muss die Biodiversitätsbreite insbesondere bei kantonalen und nationalen ökologisch wertvollen Räumen (z.B. in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten etc.) aufweisen.

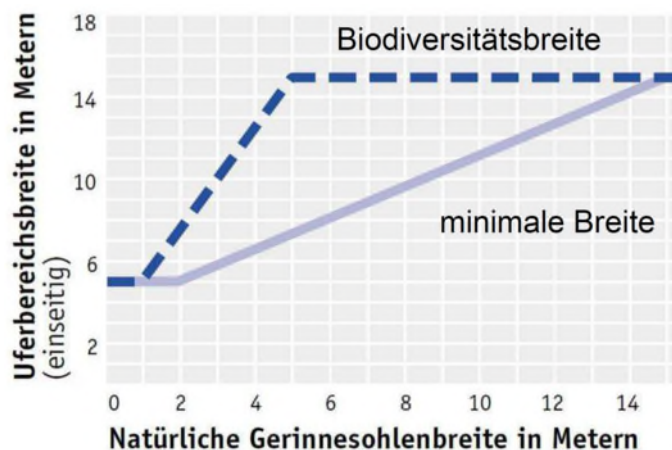


Abb. 1: Berechnungsmodell des Bundes

Oberirdische Bauten und Anlagen haben gemäss PBG (NG 611.1) einen Gewässerraumabstand von 3 m einzuhalten. Daher werden bestehende Bauten in der Bauzone, die sich in einem Unterabstand zum Gewässerraum befinden, durch eine Baulinie gesichert. Auf Baulinien wird verzichtet, falls auf der Parzelle genügend Platz besteht, Ersatzbauten ausserhalb des Gewässerraumabstandes zu erstellen.

Bei sehr kleineren Fliessgewässern (in der Regel < 0.50 m Sohlenbreite) und ausnahmsweise auch in ausgeprägten Geländemulden (Oberflächenabfluss) wird der Verzicht auf die Festlegung einer Gewässerraumzone -vorab im intensiv genutzten Gebiet- durch die Abflusswegzone dokumentiert. Sie repräsentieren die räumlichen Anforderungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und des Gewässerunterhaltes ohne weiterreichende überwiegende Interessen.

Die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Abflusswegzone ist im Grundsatz nicht zulässig. Hingegen können Bauten und Anlagen bis an die Grenze der Abflusswegzone erstellt werden. Die zulässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird durch die Abflusswegzone nicht weiter eingeschränkt. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Vorschriften der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) bezüglich der Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln auch bei Gewässern ohne ausgeschiedener Gewässerraumzone einzuhalten sind.

Die Breite der Abflusswegzone beträgt in der Regel ca. 11 Meter, kann aber aufgrund der effektiven Situation erweitert oder verkleinert ausgeschieden werden.

4.1.1 Gewässerraumzone ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie Abflusswegzone

Da in dieser Teilrevision die Gewässerräume und Abflusswege ausserhalb der Siedlung ausgeschieden werden, ist es möglich, dass auch Fruchtfolgeflächen (FFF) durch die überlagernden

Zonen betroffen sind. Die FFF müssen von den Gemeinden mittels Landwirtschaftszonen gesichert werden. Landwirtschaftszonen werden jedoch nicht verändert.

Auf eine Festlegung des Gewässerraumes im Wald und in der Alpwirtschaftszone (Sömmerungsgebiet) wird hingegen verzichtet, da keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

In der Gemeinde Oberdorf befinden sich insbesondere folgende grössere und kleinere Gewässer: Buholzbach, Chrottenbach, Mülibach, Rossibächli, Zilibach, alter Mülibach, Baumgartenbach, Archisrütibächli, Teuftalbach, Unterwasserkanal, Schinhaltenbach, Wilgassbach, Dorfbach, Ägertigraben, Hechfallgraben-Stämpbach, Luegerengraben, Blutdossen, Schiltwald, Widi-
bach.

Die Breite der Gewässerraumzonen der Fliessgewässer werden in der Regel gemäss Art. 41 a GSchV (SR 814.201) festgelegt.

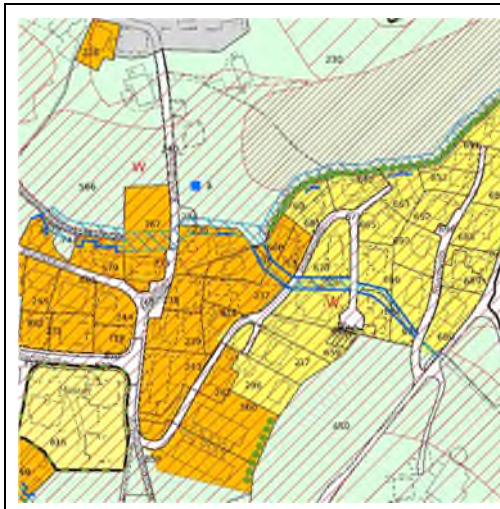
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Minimale Gewässerraumbreite
1 m	11 m
2 m	12 m
3 m	14.5 m

4.1.2 Änderungen der Gewässerraumzonen und Baulinien, sowie Schaffung von Abflusswegzonen innerhalb der Bauzone

Gewisse bestehende Gewässerraumzonen und Baulinien Gewässerraumabstand wurden aufgrund der neuen Erkenntnisse oder, weil das zu sichernde Gebäude entfernt wurde, angepasst. Zudem sind zum Teil Gewässerraumzonen zu Abflusswegzonen abgeändert worden. Mit dieser Änderung werden gleichzeitig die Baulinien, welche bestehende Bauten im Unterabstand zu den Gewässerraumzonen sichern, gestrichen, da für Abflusswegzonen kein Grenzabstand notwendig ist (Bauten können an die Abflusswegzone gebaut werden). Die grösseren Änderungen des Zonenplanes innerhalb der Bauzone werden mittels Planausschnitten festgehalten.

Anpassung GWRZ – Abflusswegzone Mülilbach, Büren

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen

**Anpassung GWRZ Wilgassbach**

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen



Anpassung GWRZ - Abflusswegzone Ober Allmend, Büren

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen



4.2 Eingedolte Gewässer

Da die Eindolungen oft nicht dem natürlichen Verlauf der Gewässer folgen, können keine Gewässerraumfunktionen gesichert werden. Deswegen werden gemäss neuer Praxis des Kantons eingedolte Gewässer grundsätzlich als Eindolungen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets im Zonenplan im Sinne einer Information dargestellt (exkl. gewisse Abflusswegzonen). Für eingedolte Gewässer gelten die Bestimmungen von Art. 122a des kantonalen Planungs- und Baugesetzes. Im Rahmen eines Bauprojektes ist die Situation jeweils zu prüfen. Bei gestaltungsplan- bzw. bebauungsplanpflichtigen Arealen sind bezüglich Eindolungen auch die Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung Art. 37 bis 38a zu beachten. Bei einem allfälligen Projekt zur Offenlegung werden die entsprechenden Gewässerraumzonen ausgeschieden.

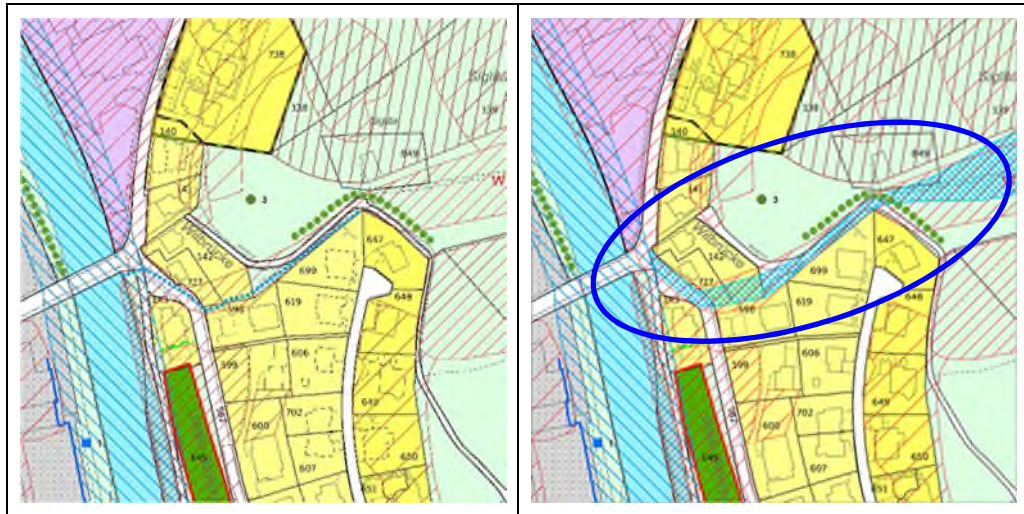
4.3 Abflusskorridorzone B

Um den durch das Hochwasserschutzprojekts Schinhaltenbach geschaffenen Abflusskorridor zu sichern, soll hierfür eine Abflusskorridorzone B gemäss kantonale Planungs- und Baugesetzgebung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets festgelegt werden. Die Änderung innerhalb der Bauzone ist in den folgenden Planausschnitten abgebildet.

Gebiet Schinhalten/Wilbrücke

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen



5 Änderungen des Bau- und Zonenreglements

Die Bestimmungen bezüglich Gewässerraumzone, Abflusswegzone, Abflusskorridorzone und Gefahrenzonen sind in der neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung aufgenommen worden. Die Bestimmungen im BZR sind nicht mehr gültig und werden aus diesem Grund aus dem BZR gestrichen.

6 Legende Zonenplan Siedlung

Legende

kommunale Nutzungsplanfestlegungen (Genehmigungsinhalte)

Grundnutzung

Bauzonen

-  Zweigeschossige Wohnzone A (W2A)
-  Zweigeschossige Wohnzone B (in landschaftlich empf. Lage) (W2B)
-  Dreigeschossige Wohnzone (W3)
-  Viergeschossige Wohnzone (W4)
-  Gewerbezone 1 (G1)
-  Gewerbezone 2 (G2)
-  Industriezone (I)
-  Dorfzone (D)
-  Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)
-  Grünzone (GR)
-  Zone für Sport und Freizeitanlagen (ZSF)
-  Sondernutzungszone Niederrickenbach (SN)

Nichtbauzonen

-  Landwirtschaftszone
-  Sondernutzungszone Alpwirtschaft
-  übriges Gebiet
-  übriges Gemeindegebiet

Orientierende Inhalte

Kantonale Festlegungen

-  Naturobjekt
-  Kulturobjekt
-  Landschaftsschutzzone
-  Grundwasserschutzzone definitiv
-  Grundwasserschutzareal provisorisch
-  Extensiverholungsgebiet
-  Biotopgrenze

Weitere Festlegungen

-  statische Waldgrenze
-  Gestaltungsplan
-  Wald

Überlagernde Nutzungsplaninhalte

Flächenbezogene Festlegungen

-  Naturschutzzone
-  Landschaftsschutzzone
-  Gewässerraumzone
-  Abflusswegzone
-  Sondernutzungszone Kiesabbau
-  Abflusskorridorzone B
-  Sondernutzungsplanpflicht
-  Aufstufung Lärmempfindlichkeit
-  Gefahrenzone 1 (Bauverbot)
-  Gefahrenzone 2 (Bauen mit Auflagen)
-  Gefahrenzone 3 (Hinweisbereich)

Linienbezogene Festlegungen

-  Waldabstandslinie
-  Baulinie Leitung
-  Baulinie Gewässerraum- / Gewässerabstand
(gemäß Art. 41 Abs. 2 BauG, Art. 122 Abs. 1 PBG und Art. 122a Abs. 2 PBG)

-  Naturobjekt
-  Naturobjekt, neu zu schaffen

Punktbezogene Festlegungen

-  Naturobjekt
-  Kulturobjekt

Informationsinhalte

-  Gewässer
-  eingedoltes Gewässer
-  bestockt (gemäß Daten der AV)
-  Lärmschutzbereich